

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften der Stadt Annaburg und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Entsprechend § 6 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zul. geä. durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590) in der zurzeit gültigen Fassung gebe ich bekannt, dass die Wahl der **Ortschaftsräte** in den Ortschaften der Stadt Annaburg **Annaburg, Axien, Bethau, Groß Naundorf, Labrun, Lebien, Löben, Plossig, Premsendorf, Prettin und Purzien** am

**Sonntag, dem 09.06.2024
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

stattfindet.

Die maßgeblichen Wahlrechtsgrundlagen für die Wahl der Ortschaftsräte sind das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zul. geä. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209), das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zul. geä. durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), und die Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA 1994, S. 338, 435), zul. geä. durch Verordnung vom 23. September 2023 (GVBl. LSA S. 501), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung. Laut § 82 Abs. 2 KVG LSA werden die Mitglieder des Ortschaftsrates nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gemäß § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Annaburg sind für den Ortschaftsrat

Annaburg	7 Ortschaftsräte
Axien	5 Ortschaftsräte
Bethau	5 Ortschaftsräte
Groß Naundorf	7 Ortschaftsräte
Labrun	5 Ortschaftsräte
Lebien	5 Ortschaftsräte
Löben	5 Ortschaftsräte
Plossig	5 Ortschaftsräte
Premsendorf	5 Ortschaftsräte
Prettin	7 Ortschaftsräte
Purzien	5 Ortschaftsräte

zu wählen.

Wahlgebiet ist die jeweilige Ortschaft.

Nach § 7 Abs. 1 KWG LSA bildet das Wahlgebiet einen Wahlbereich.

Gemäß §§ 15 und 21 KWG LSA und § 29 Abs. 2 KWO LSA fordere ich zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortschaftsräten auf.

Wahlvorschläge für die Wahl zu den Ortschaftsräten können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Wahlvorschlagsverbindungen sind aufgrund der Aufhebung der Sätze 2 bis 4 des § 21 (1) KWG LSA nicht mehr zulässig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA:

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
Alternative für Deutschland	(AfD)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Die Wahlvorschläge sind unter folgender Anschrift

Stadt Annaburg
Wahlleiter
Torgauer Straße 52
06925 Annaburg

bis zum 02.04.2024, **18.00 Uhr** einzureichen.
Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf

10 Bewerber für die Ortschaften Axien, Bethau, Labrun, Lebien, Löben, Plossig, Prensendorf, Purzien

und

12 Bewerber für die Ortschaften Annaburg, Groß Naundorf und Prettin

enthalten. Dies ergibt sich aus § 21 Abs. 4 KWG LSA.

Die Reihenfolge der Bewerber (§ 24 Abs. 1 und 2 KWG LSA) muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Nach § 21 Abs. 6 KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit den Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA). Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA fallen, müssen für die

Ortschaft Annaburg	von 23 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Axien	von 4 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Bethau	von 1 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Groß Naundorf	von 5 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Labrun	von 0 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Lebien	von 2 Wahlberechtigten des Wahlgebietes
Ortschaft Löben	von 1 Wahlberechtigten des Wahlgebietes

Ortschaft Plossig von **1 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**
Ortschaft Premsendorf von **0 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**
Ortschaft Prettin von **14 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**
Ortschaft Purzien von **0 Wahlberechtigten des Wahlgebietes**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bei einem Einzelbewerber, der am Tage der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebietes angehört und seinen Sitz bei der letzten Wahl auf Grund eines Einzelwahlvorschlages erhalten hat, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die eigene Unterschrift. Das sind

für den Ortschaftsrat Bethau

Dreizehner, Fred
Jähnichen, Axel
Nowack, Andreas
Pradel, Ronni
Burghardt, Ursula

für den Ortschaftsrat Groß Naundorf

Hefter, Sophie
Schmager, Maik

für den Ortschaftsrat Löben

Benesch, Ingo
Franke, Detlef
Kuhrmann, Annett
Ermisch, Patrick

Ebenfalls von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit ist für den Ortschaftsrat Annaburg die Freie Wählergemeinschaft Annaburg (FWG), Ortschaftsrat Axien die Freie Wählergemeinschaft Axien Ortschaftsrat Groß Naundorf SV 90 Groß Naundorf e.V. Ortschaftsrat Labrun die Freie Wählergemeinschaft Labrun Ortschaftsrat Lebien die Interessengemeinschaft (für FFW und Bürgerwohl) Ortschaftsrat Plossig der Bürgerverein Plossig e.V. Ortschaftsrat Premsendorf die Wählergemeinschaft Für unser Dorf Ortschaftsrat Prettin die Interessengemeinschaft (für FFW und Bürgerwohl) Ortschaftsrat Purzien die Wählergemeinschaft Freizeit und Sport Purzien.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die durch das Wahlbüro der Stadt Annaburg, Torgauer Str. 52, 06925 Annaburg auf Anforderung kostenfrei bereitgestellt werden, zu erbringen.

Das Wahlbüro der Stadt Annaburg stellt auch alle weiteren amtlichen Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates Annaburg zur Verfügung, diese sind ebenfalls auf der Homepage der Stadt Annaburg (www.annaburg.de) unter Bekanntmachungen → Wahlbekanntmachungen zu finden.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Nach § 26 Abs. 1 KWG LSA können eingereichte Wahlvorschläge bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert oder zurückgezogen werden. Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 28 KWG LSA und auf die §§ 29 und 30 KWG LSA verwiesen.

gez. H. Rohrmeier
Wahlleiter

Bereitstellungstag: 12.01.2024